



WIRTSCHAFTS  
UNIVERSITÄT



# Mitteilungsblatt

der Wirtschaftsuniversität Wien

Studienjahr 2003/2004  
ausgegeben am 23. Juni 2004  
39. Stück

- 172) **Bevollmächtigungen Projektleiterinnen und Projektleiter § 27 UG**
- 173) **Richtlinie des Senats gemäß § 25 Abs 10 Universitätsgesetz 2002**
- 174) **Änderung des Studienplans des Universitätslehrganges für Internationales Steuerrecht**
- 175) **Beschluss einer Verordnung für Kommissionelle Prüfungen**
- 176) **Änderung der Ehrungsrichtlinien des Senats (Anhang 8 der Satzung)**
- 177) **Ausschreibung von Stellen für wissenschaftliches Personal**
- 178) **Ausschreibungen von Stellen für Allgemeine Universitätsbedienstete**
- 179) **Ausschreibungen für Drittmittelangestellte**

**172) Bevollmächtigungen Projektleiterinnen und Projektleiter § 27 UG**

Folgende Projektleiterinnen/Projektleiter werden gemäß § 27 Abs 2 Universitätsgesetz 2002 zum Abschluss der für die Vertragserfüllung erforderlichen Rechtsgeschäfte und zur Verfügung über die Geldmittel im Rahmen der Einnahmen aus diesem Vertrag sowie gemäß § 5 der Richtlinie des Rektorats für die Bevollmächtigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der Wirtschaftsuniversität Wien (Abschluss von Werkverträgen, freien Dienstverträgen sowie Arbeitsverträgen entsprechend den näheren Bestimmungen der Richtlinie) bevollmächtigt:

Projekt	Projektleiterin/Projektleiter
Österreichische Rechtsschule in Brünn	o. Univ.Prof. Dr. Peter Doralt

o. Univ.Prof. Dr. Christoph Badelt, Rektor

**173) Richtlinie des Senats gemäß § 25 Abs 10 Universitätsgesetz 2002**

Senat und Rektorat haben in ihren Sitzungen vom 16. Juni 2004 folgende gemeinsame Erklärung zum Profilbildungsprozess („Erster Meilenstein“) beschlossen, bei der es sich - soweit die Zuständigkeiten von Studienkommission und Lehrgangskommission betroffen sind - um Richtlinien nach § 25 Abs 10 UG handelt.

**Gemeinsame Erklärung von Senat und Rektorat der WU zum Profilbildungsprozess  
„Erster Meilenstein“**

Beschlossen von Rektorat und Senat am 16. Juni 2004

**I. Ziele und Hintergrund**

Die Wirtschaftsuniversität Wien bekennt sich in ihrem gemeinsam von Rektorat und Senat (Universitätskollegium) erarbeiteten Entwicklungsplan zur Profilbildung in Lehre und Forschung, um eine Stärkung ihrer Wettbewerbsfähigkeit zu erreichen. Die Profilbildung wird als der "zentrale universitätsweite Prozess bis zum Ende 2004" definiert, in dem das Leistungsangebot der WU neu gefasst werden soll. Dabei werden "Schwerpunktsetzungen auf der Basis von Erfahrungen mit dem bisherigen Studienprogramm und den Bemühungen zur Forschungsförderung und mit Blick auf die Anforderungen der Umwelt vorgenommen". Der Plan hält ausdrücklich fest, dass zwar bis Ende 2004 eine erstmalige Grundausrichtung der WU-Aktivitäten definiert werden soll, aber auch danach ein permanenter Prozess mit laufenden inhaltlichen Anpassungen notwendig sein wird.

Rektorat und Senat der WU haben in Ausführung dieser Zielsetzung beschlossen, in wechselseitiger Kooperation und unter Einbeziehung der akademischen Einheiten einen Prozess der gemeinsamen Willensbildung zu organisieren. Um die erste Phase der Profilbildung bis Jahresende 2004 erfolgreich abschließen zu können, kam man überein, bis Juni 2004 eine Grobstruktur des neuen WU-Profiles zu erarbeiten ("Profilgerüst"). Die Themen, welche in diesem Profilgerüst behandelt bzw. geklärt werden sollten, wurden in einer Vereinbarung zwischen Senat und Rektorat festgehalten. Die Prozessvereinbarung sah vor, auf der Basis eines solchen "ersten Meilensteins" der Profilbildung allfällige neue Studienpläne, sowie neue Fassungen von Entwicklungsplan, Organisationsplan und Satzung bis zum Jahresende 2004 zu formulieren.

Die vorliegende Erklärung fasst die für den ersten Meilenstein der Profilbildung erarbeiteten Ergebnisse zusammen. Sie hält den gemeinsamen Willen von Rektorat und Senat fest, jeweils im Rahmen ihrer Kompetenzen die Entwicklung der Wirtschaftsuniversität weiter zu betreiben, um die im gemeinsam erarbeiteten Entwicklungsplan definierten Ziele zu erreichen.

Die inhaltliche Ausgestaltung der Studienpläne hat sich vorrangig am Prinzip der „employability“ der Bakkalaureatsstudien zu orientieren, dem die WU eine hohe Priorität einräumt.

## **II. Die Studienarchitektur**

### **1. Das Grundkonzept**

Wesentlicher Teil des Profilbildungsprozesses ist eine Studienreform, in deren Rahmen an der Wirtschaftsuniversität Wien Bakkalaureatsstudien, Magisterstudien und Doktoratsstudien gemäß § 54 UG nach den folgenden Richtlinien (§ 25 Abs 10 UG) eingerichtet werden sollen: Alle Bakkalaureatsstudien sollen erstmals im Wintersemester 2006/07 aufgenommen werden können. Ab diesem Zeitpunkt sollen die bis dahin angebotenen Diplomstudien nicht mehr begonnen werden können. Einzelne Magister- und Doktoratsstudien sollen ebenfalls bereits im Wintersemester 2006/07 aufgenommen werden können. Die Studienpläne aller Bakkalaureatsstudien und jener Magister- und Doktoratsstudien, die im Wintersemester 2006/07 aufgenommen werden können, sollen bis Ende 2004 beschlossen werden, damit ausreichend Zeit für die Prüfung der Umsetzung der Qualifikationsziele, die Konzeption der einzelnen Lehrveranstaltungen, die administrative Umsetzung der Studienpläne, die Konzeption der einzelnen Lehrveranstaltungen, die Erstellung der Lehrmaterialien und die Verhandlung eines den Belastungsunterschieden der Lehrenden bei unterschiedlichen Lehrveranstaltungen sachgerecht Rechnung tragenden Vergütungsschemas besteht. Vor Beschlussfassung über die Studienpläne muss die finanzielle Bedeckbarkeit der getroffenen Entscheidungen gesichert sein.

Die Universitätsleitung erklärt ihre Absicht, auch im Falle einer erheblichen Zunahme der Studierendenzahlen, Selektion nur nach pädagogischen Gesichtspunkten durchzuführen. Bei einer derartigen Konstellation wird betreffend der erforderlichen Maßnahmen das Einvernehmen mit den Studierenden gesucht werden.

### **2. Bakkalaureatsstudien**

#### **2.1. Gemeinsame Überlegungen**

Absolvent/inn/en der an der WU angebotenen Bakkalaureatsstudien sollen den akademischen Grad Bakk. rer. soc. oec., auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts den akademischen Grad Bakk. iur. erwerben können. Zum akademischen Grad Bakk. rer. soc. oec. sollen die Studien in den „Studiengruppen“ Betriebswirtschaft, Internationale Betriebswirtschaft, Wirtschaftswissenschaften (mit „Studienschwerpunkten“ in der Volkswirtschaftslehre/Empirische Wirtschaftsforschung und der Sozioökonomie/Empirische Sozialforschung) und Wirtschaftsinformatik führen können. Der hier verwendete Begriff des „Studiengrupps“, des „Studienschwerpunkts“ und der „Ausfächerung“ sind bloße Arbeitstitel. In den Studienplänen und in der Kommunikation gegenüber den Studierenden soll die inhaltliche Differenzierung zwischen den verschiedenen Wegen, die zum akademischen Grad Bakk. rer. soc. oec. führen, möglichst deutlich zum Ausdruck gebracht werden (etwa durch Verwendung der Begriffe der Studienrichtung oder des Studiengrupps). Bei der letztlich zu wählenden Bezeichnung ist sicherzustellen, dass der akademische Grad Bakk. rer. soc. oec. an der Wirtschaftsuniversität Wien nur einmal erworben werden kann und dass es zwischen den verschiedenen zum selben akademischen Grad führenden „Studiengruppen“ keine Anrechnung von Lehrveranstaltungen geben kann.

Bakkalaureatsstudien umfassen 180 ECTS-Anrechnungspunkte und 84 Kontaktstunden. Von den 180 ECTS-Punkten sollen in allen Bakkalaureatsstudien 12 ECTS-Anrechnungspunkte auf die beiden Bakkalaureatsarbeiten entfallen, also auf jede Bakkalaureatsarbeit 6 ECTS-Anrechnungspunkte. Die Bakkalaureatsarbeiten sollen in allen Fächern des jeweiligen Bakkalaureatsstudiums verfasst werden können. Eine gleichmäßige Verteilung der Betreuungs- und Beurteilungslasten von Bakkalaureatsarbeiten auf alle Habilitierten wird angestrebt. Jede akademische Einheit soll eine Lehrveranstaltung anbieten, in deren

Rahmen Bakkalaureatsarbeiten betreut werden und die von der inhaltlichen Ausrichtung etwa den gegenwärtigen Diplomand/inn/enseminaren entspricht. In diesen Veranstaltungen ist unter anderem in die Technik wissenschaftlichen Arbeitens einzuführen. Für diese Veranstaltungen sind keine gesonderten ECTS-Anrechnungspunkte reserviert, das Entgelt für die Lehrveranstaltungsleiter/innen richtet sich nach der Anzahl der Studierenden, die bei der Erstellung der Bakkalaureatsarbeit betreut werden.

Alle Studiengänge, die zum akademischen Grad Bakk. rer. soc. oec. führen, sollen ein gemeinsames und einheitliches erstes Studienjahr vorsehen. Das erste Studienjahr sollte einen Fächermix aus dem Common Body of Knowledge (CBK) enthalten, zumindest sollten 8 Kontaktstunden Betriebswirtschaftslehre, 2 Stunden Fremde Wirtschaftssprache, 2 Stunden Mathematik/Statistik, 4 Stunden Volkswirtschaftslehre, 4 Stunden Rechtswissenschaften vorgesehen werden, allenfalls auch 2 Stunden aus den Sozialwissenschaften. Bei der Festlegung der Studienpläne sollte das erste Studienjahr – im Vergleich zur „Eingangsphase“ der bisherigen Diplomstudien – einer organisatorischen und pädagogischen Reform unterzogen werden.

Für Zwecke der Planung der erforderlichen Ressourcen wird bei allen Bakkalaureatsstudien davon ausgegangen, dass die durchschnittliche Gruppengröße im ersten Jahr 200 Studierende, im zweiten und im dritten Jahr 45 Studierende umfasst. Dabei handelt es sich um eine Durchschnittsgröße. Dies soll ermöglichen, dass insbesondere im dritten Studienjahr weiterhin Kleinlehrveranstaltungen angeboten werden. Im ersten Studienjahr sind die Präsenzlehrveranstaltungen durch den weitreichenden Einsatz von telematischen Studienformen zu ergänzen.

In den Bakkalaureatsstudien ist – falls erforderlich auch durch entsprechende Absicherung in den Studienplänen – sicherzustellen, dass Studierende über die Pflichtlehrveranstaltungen ihres Curriculums hinaus freiwillig weitere Lehrveranstaltungen absolvieren können. Wenn damit die Voraussetzungen für einen „Studiengang“ erfüllt sind, soll dies durch einen eigenen Nachweis dokumentiert werden.

## 2.2. Bakk. rer. soc. oec. – „Studiengang“ Betriebswirtschaft

Im „Studiengang“ Betriebswirtschaft sollen die zur Verfügung stehenden 168 ECTS-Anrechnungspunkte und 84 Kontaktstunden im Verhältnis von 48 % zu 52 % zwischen betriebswirtschaftlichen und nichtbetriebswirtschaftlichen Fächern (das entspricht dem Verhältnis zwischen betriebswirtschaftlichen und anderen Fächern im derzeit angebotenen betriebswirtschaftlichen Diplomstudium) aufgeteilt werden. Dies bedeutet, dass 81 ECTS-Anrechnungspunkte und 41 Kontaktstunden auf betriebswirtschaftliche Fächer und 87 ECTS-Anrechnungspunkte und 43 Kontaktstunden auf nicht-betriebswirtschaftliche Fächer entfallen. Ausgehend davon und von der Grundentscheidung, dass Wahlprogramme bloß in Form der Speziellen Betriebswirtschaftslehren und in einem – gegenüber dem derzeitigen betriebswirtschaftlichen Diplomstudium – nach Anzahl, ECTS-Anrechnungspunkten und Kontaktstunden reduzierten Wahlfachangebot bestehen, sollen ECTS-Anrechnungspunkte und Kontaktstunden wie folgt zwischen den Fächern verteilt werden:

	ECTS-Anrechnungspunkte	SWS (Kontaktstunden)
Betriebswirtschaftlicher Teil des CBK	41	21
Spezielle Betriebswirtschaftslehre I	20	10
Spezielle Betriebswirtschaftslehre II	20	10
Fremde Wirtschaftssprache	14	8
Mathematik/Statistik	8	4
VWL	22	10
Recht	22	10
Sozialwissenschaften („Komplexität“)	8	4
Wahlfach	10	4
Schlüsselqualifikationen	3	3
<b>Summe</b>	<b>168</b>	<b>84</b>

Innerhalb der oben genannten Fächer können die ECTS-Punkte in dem jeweils zur Verfügung stehenden Rahmen unterschiedlich auf die einzelnen Lehrveranstaltungen verteilt werden.

Die Studienkommission kann bis maximal 5 ECTS-Anrechnungspunkte gegenüber der obigen Tabelle umverteilen, wenn dies aus pädagogischen oder organisatorischen Gründen als sinnvoll angesehen wird. Ebenso können zwischen dem betriebswirtschaftlichen Teil des CBK und den SBWLs ECTS-Anrechnungspunkte umverteilt werden.

Das Wahlfach soll aus einem – gegenüber dem derzeitigen Diplomstudium – deutlich verringerten Angebot gewählt werden können. Als Wahlfach sollen aus jedem der nichtbetriebswirtschaftlichen Fachbereiche nur wenige Fächer in Betracht kommen. Für die Auswahl soll entscheidend sein, dass nach den bisherigen Erfahrungen erwartet werden kann, dass die Fächer von einer hinreichenden Zahl von Studierenden nachgefragt werden. Als Kompetenzfeld kann unter einer bestimmten Bezeichnung eine Spezielle Betriebswirtschaftslehre und ein Wahlfach, die miteinander in engem fachlichen Zusammenhang stehen oder sich ergänzen, zusammengefasst und entsprechend in Zertifikaten oder Abschlusszeugnissen gekennzeichnet werden.

Die unter der Bezeichnung „Sozialwissenschaften“ vorgesehenen Module orientieren sich am dualen Konzept einer sowohl starken, fachlichen Berufsvorbildung als auch deren „Aufhebung“ in einer darüber liegenden Ebene. In diesem Modul sollen interdisziplinär, fächerübergreifend und die sozialwissenschaftlichen Fächer integrierend, Inhalte, Perspektiven und Methoden eingebracht werden, um den Studierenden einen breiter angelegten Orientierungsrahmen zu ermöglichen und ihre (späteren beruflichen) Entscheidungen auf einer breiteren, am universitären Denken orientierten Basis aufsetzen zu können.

Bei den Lehrveranstaltungen zu den Schlüsselqualifikationen wird die Möglichkeit zum Erwerb und/oder der Einübung in die von Universitätsexternen seit langem geforderten Qualifikationen, wie Teamarbeit, Moderieren von Teams, soziale Kompetenz, Präsentationstechnik, Schreiben von Texten etc geboten. Im Bakkalaureatsstudium soll eine Basis dafür geschaffen werden.

### 2.3. Bakk. rer. soc. oec. – „Studienzweig“ Internationale Betriebswirtschaft

Der „Studienzweig“ Internationale Betriebswirtschaft soll sich vom „Studienzweig“ Betriebswirtschaft durch eine zweite Fremde Wirtschaftssprache und eine Lehrveranstaltung „interkulturelles Training“ - die gemeinsam an die Stelle der zweiten SBWL treten würden - sowie durch das Erfordernis einer verpflichtenden Auslandserfahrung im Mindestumfang von 14 ECTS-Anrechnungspunkten unterscheiden. Zudem soll es Studierenden dieses „Studienzweigs“ längerfristig möglich sein, alle vorgesehenen Lehrveranstaltungen in englischer Sprache absolvieren zu können („English Track“).

Die bisher praktizierte Ausdifferenzierung der SBWLs für den „Studienzweig“ Internationale Betriebswirtschaft (in besonderer Weise international ausgerichtete – so genannte – „Kern-SBWLs“) soll nicht mehr aufrechterhalten werden.

### 2.4. Bakk. rer. soc. oec. – „Studienzweig“ Wirtschaftswissenschaften

Der „Studienzweig“ Wirtschaftswissenschaften hat mit den anderen bisher genannten „Studienzweigen“ jedenfalls das einheitliche erste Studienjahr gemeinsam. Trotz identischer Studienplanpunkte und Lehrveranstaltungsbezeichnungen soll es möglich sein, durch Zusatzbezeichnungen einzelne Lehrveranstaltungen besonders für Studierende des „Studienzweigs“ Wirtschaftswissenschaften zu empfehlen, um diese Studierendenkohorte von Anfang an gemeinsam unterrichten zu können. Das Erfordernis einheitlicher Prüfungen lässt dennoch eine unterschiedliche Schwerpunktsetzung in den für Studierende des

„Studiengeweigs“ Wirtschaftswissenschaften besonders gekennzeichneten Lehrveranstaltungen zu. Spätere Lehrveranstaltungen in diesem „Studiengeweig“ können nämlich an diese Schwerpunktsetzung inhaltlich anknüpfen.

Von den Lehrveranstaltungen des zweiten und dritten Studienjahres werden 88 ECTS-Anrechnungspunkte studienrichtungsspezifisch angeboten. Etwa 44 ECTS-Anrechnungspunkte davon können innerhalb des wirtschaftswissenschaftlichen „Studiengeweigs“ nochmals ausdifferenziert werden, um eine Spezialisierung in der Sozioökonomie/Empirische Sozialforschung oder der Volkswirtschaftslehre/Empirische Wirtschaftsforschung zu ermöglichen. Auch diese Spezialisierungen können nach außen dokumentiert werden. Dieses Konzept setzt voraus, dass Studierende des „Studiengeweigs“ Wirtschaftswissenschaften studienzweigspezifische Wahlfächer belegen sowie einen Teil der CBK-Veranstaltungen des zweiten und dritten Studienjahrs (CBK II) durch studienzweigspezifische Veranstaltungen ersetzen können.

#### 2.5. Bakk. rer. soc. oec. – „Studiengeweig“ Wirtschaftsinformatik

Der „Studiengeweig“ Wirtschaftsinformatik unterscheidet sich vom „Studiengeweig“ Betriebswirtschaftslehre dadurch, dass jedenfalls zwei im Studienplan festzulegende informatiknahe Spezielle Betriebswirtschaftslehren gewählt werden müssen und ein Teil des CBK II durch spezielle Veranstaltungen ersetzt werden kann. Das Ausmaß der studienzweigspezifischen Spezialisierung soll aber nicht größer sein als im Studiengeweig Wirtschaftswissenschaften.

#### 2.6. Bakk. iur. – Wirtschaftsrecht

Das Bakkalaureatsstudium Wirtschaftsrecht unterscheidet sich zwar im speziellen akademischen Grad von den anderen Bakkalaureatsstudien, soll sich aber sonst soweit wie möglich in das gesamte Bakkalaureatsstudienkonzept der WU einfügen. Dies bedeutet u. a., dass der Anteil wirtschaftsrechtlicher Fächer ca. 48 % betragen soll. Die nichtrechts-wissenschaftlichen Fächer sollen dem Lehrangebot der anderen Bakkalaureatsstudienrichtungen entnommen werden. In Hinblick auf Spezielle Betriebswirtschaftslehren müssen jene Lehrveranstaltungen des CBK jedenfalls vorgesehen werden, auf denen die Ausbildung in diesen Speziellen Betriebswirtschaftslehren aufbaut.

### 3. Masterstudien (Magisterstudien)

Die in den Dokumenten zum Bologna Prozess beschriebenen „Masterprogramme“ werden im § 54 UG 2002 als „Magisterstudien“ bezeichnet. Um den konzeptuellen Unterschied zu den gegenwärtigen Diplomstudien zu verdeutlichen (die ebenfalls zum akademischen Grad „Magister“ führten) wird in diesem Dokument von „Masterstudien“ gesprochen. Die WU wird „konsekutive“ Masterstudien anbieten, die zum akademischen Grad Mag. rer. soc. oec., auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts zum akademischen Grad Mag. iur. führen. Auch wenn es nicht Ziel der Profilbildung an der WU ist, dass Studierende generell unmittelbar nach Abschluss eines Bakkalaureatsstudiums ein Masterstudium aufnehmen, ist dies von den studienrechtlichen Zugangsbestimmungen her möglich.

Nach der neuen Studienarchitektur der WU soll es (1) primär wissenschaftlich orientierte Masterstudien, die u.a. der Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses dienen, sowie (2) primär berufsorientierte (professional) Masterstudien geben, die spezifische vertiefende Angebote für Personen vorbereiten, die nach der Graduierung eine Karriere in der beruflichen Praxis anstreben.

Im Profilbildungsprozess wird von der Planungsgrundlage ausgegangen, wonach bei Masterstudien die durchschnittliche Gruppengröße im ersten Semester 50 Studierende, im zweiten und dritten Semester 30 Studierende und im vierten Semester 15 Studierende umfasst. Die Planungen gehen weiters von der Annahme aus, dass an der WU pro Studienjahr etwa 1000 Studierende Masterstudien beginnen werden. Im Falle einer erhöhten

Nachfrage sind die Studierenden nach geltendem Studienrecht trotzdem für den Master zuzulassen.

Bei der Einrichtung von Masterstudien soll die endgültige Entscheidung nach folgenden Kriterien erfolgen:

Nachfragekriterien:

- Gibt es spezifische Berufsfelder, die durch ein Masterprogramm abgedeckt oder erreicht werden können?
- Gibt es eine quantitativ ausreichende Anzahl an Studierenden für die jeweiligen Programme (Richtgröße 100 Studienanfänger/innen pro Jahr)?

Angebotskriterien:

- Kann sich die WU mit diesem Programm im nationalen wie internationalen Wettbewerb der Universitäten profilieren?
- Ist das Programm geeignet, die Attraktivität der WU in wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Rankings zu erhöhen?
- Ist in der WU eine forschungsmäßig ausreichende Breite beim wissenschaftlichen Personal vorhanden, um das Programm anzubieten?
- Gibt es eine/n verantwortliche/n Promotor/in, die/der dieses Programm federführend betreut?

Unter Berücksichtigung dieser Kriterien spricht viel dafür, jedenfalls folgende Masterstudien vorzusehen:

- Wirtschaftswissenschaften (Volkswirtschaft/Empirische Wirtschaftsforschung, Sozioökonomie/Empirische Sozialforschung; akademischer Grad Mag. rer. soc. oec.)
- Wirtschaftspädagogik (Mag. rer. soc. oec.)
- Wirtschaftsinformatik (Mag. rer. soc. oec.)
- Wirtschaftsrecht (Mag. iur.)

Im Hinblick auf die skizzierten quantitativen Planungsgrößen ist damit zu rechnen, dass darüber hinaus insgesamt zwischen 5 und 10 weitere primär betriebswirtschaftlich orientierte Masterprogramme entwickelt werden könnten. Dazu müssen die von den betriebswirtschaftlichen akademischen Einheiten bisher vorgelegten Projektideen geordnet, auf Synergien überprüft und nach den oben genannten Kriterien beurteilt werden.

Für die noch zu leistende curriculare Ausgestaltung der Masterprogramme gilt als Grundorientierung, dass in den Masterprogrammen der Anteil der jeweiligen Kernfachdisziplinen 60 – 80 % der ECTS-Punkte betragen wird.

#### **4. Doktorat/PhD**

Die WU wird auch auf der dritten Ausbildungsebene ihr Studienangebot neu positionieren. Details sind in der nächsten Phase des Profilbildungsprozesses zu erarbeiten. Als generelle Leitlinie wird festgehalten:

- Im Bereich Volkswirtschaft/Wirtschaftswissenschaften soll ein PhD Studium eingerichtet werden.
- In der Betriebswirtschaftslehre sollen ein DBA- und ein PhD-Studium nebeneinander angeboten werden. Dabei wird Sorge getragen, dass auch das DBA-Programm internationalen wissenschaftlichen Mindeststandards genügt; dieses muss innerhalb von Lehrveranstaltungen vermittelt werden. Die Gesamthematik ist im Hinblick auf internationale Kompatibilität zu entscheiden.
- Im Bereich Wirtschaftsrecht soll ein Doktoratsstudium eingerichtet werden.

## **5. Akademische Weiterbildung**

Die WU Wien wird ihr Weiterbildungsportfolio um zusätzliche Ausbildungsprogramme in der Rechtsform von „Universitätslehrgängen“ für Teilnehmer/innen erweitern, die nach einigen Jahren Berufserfahrung nach akademischer Vertiefung auf Graduiertenniveau im Sinne des Life Long Learning streben. Diese Weiterbildungsprogramme sollen in der Folge als „Professional Master Programme“ bezeichnet und werden entgeltlich angeboten.

Diese Programme haben einen Umfang von 90 - 120 ECTS-Anrechnungspunkten und stehen nur Teilnehmer/inne/n offen, die über zumindest zwei Jahre Vollzeitberufserfahrung und eine abgeschlossene akademische Erstausbildung im Umfang von zumindest 180 ECTS Punkten oder gleichzuhaltende Berufsqualifikation verfügen. Dadurch unterscheiden sich die Programme hinsichtlich Zielgruppe und Eingangsvoraussetzungen von den Executive (mindestens zwei Jahre Führungserfahrung) und Academic (weder Berufs- noch Führungserfahrung) Programmen auf Graduiertenniveau.

Die Professional Master Programme sind praxis- und berufsfeldorientiert und sind dadurch von den Magisterprogrammen des Regelstudiums unterschieden. Die Professional Master Programme werden in der Regel in berufsbegleitenden Teilzeitformen angeboten werden. Dies ist jedoch weder eine Notwendigkeit noch ein grundsätzliches Unterscheidungsmerkmal zu den Magisterprogrammen des Regelstudiums.

Bei der Einrichtung von Professional Master Programmen ist sowohl auf die Möglichkeit abgestufter Programmphasen, gegebenenfalls verbunden mit geeigneten Zwischenzertifizierungen, als auch auf die programmübergreifende Nutzung von Synergiepotenzialen, beispielsweise durch die Entwicklung gemeinsamer CBKs, die gemeinsame Verwendung von Kursmodulen und Vortragenden, und die gemeinsame Administration, Bedacht zu nehmen.

Auf Basis der angestrebten Positionierung unter den besten 15 wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen universitären Institutionen in Europa strebt die WU Wien die Errichtung eines europäischen Executive Programmes, idealerweise gemeinsam mit anderen europäischen Spitzenuniversitäten (zB CEMS), an.

Die WU Wien wird sich an akademischen Programmen des Life Long Learning nur dann beteiligen, wenn dies mit dem akademischen Profil der WU Wien, und den nach innen und außen kommunizierten Kernkompetenzen, in Einklang zu bringen ist. In diesem Zusammenhang ist anzustreben, dass Mitarbeiter/innen der WU Wien in ausreichendem Ausmaß in diese Programme eingebunden werden.

Die Einrichtung von akademischen Programmen in der Weiterbildung gemeinsam mit strategischen Ausbildungspartnern wird unter den Aspekten der Standortoptimierung und Internationalisierung ausdrücklich begrüßt. Es ist jedenfalls sicherzustellen, dass bei solchen Kooperationen die WU Wien zumindest gleichberechtigter Partner ist.

Eine endgültige Entscheidung über die Einrichtung konkreter Programme wird in der nächsten Phase des Profilbildungsprozesses (parallel zur Entscheidung über die Masterprogramme im Regulärstudium) getroffen.



### **III. Forschung**

Die Wirtschaftsuniversität wird die Möglichkeit von „Forschungsverträgen“ schaffen, mit denen hervorragende Wissenschaftler/innen in ihren Forschungsanstrengungen unterstützt und von Lehrtätigkeit entlastet werden können.

Die wesentlichen Elemente dieser Forschungsverträge sind – zusammengefasst –

- Zuerkennung an habilitierte WU-Angehörige
- Gewährung für maximal ein Jahr
- Aufrechterhaltung der Bezüge des WU-Angehörigen
- Finanzierung von Ersatzpersonal für den Inhaber/die Inhaberin eines Forschungsvertrags
- Entscheidung über die Vergabe durch das Rektorat, zunächst keine externen Begutachtungsverfahren; Einbindung des/der Fachbereichsvorsitzenden und des Institutsvorstands/ der Institutsvorständin bei der Entscheidung
- Bericht über das Ergebnis der Forschungstätigkeit in Anwendung der wu-internen Leistungsvereinbarungen.

Zusätzlich zu den neuen Forschungsverträgen sollen die traditionellen Forschungssemester (Freistellung ohne Finanzierung von Ersatzpersonal) weitergeführt werden. Die Genehmigung dieser Forschungssemester wird vom Rektor an die jeweiligen Fachbereichsvorsitzenden delegiert.

### **IV. Aufbauorganisation**

Überlegungen zu einer langfristig Bestand habenden Aufbauorganisation können nicht losgelöst von Grundentscheidungen über die Ausrichtung von Lehrprogrammen getroffen werden. Derzeit ist aber noch keine Entscheidung getroffen, welche Konzepte über die schwerpunktmäßig betriebswirtschaftlich orientierten Masterstudien weiter verfolgt, detailliert ausgearbeitet und realisiert werden sollen. Ebenso wenig haben sich zum jetzigen Zeitpunkt alle bisherigen Anbieter von Speziellen Betriebswirtschaftslehren geäußert, ob und welche Programme sie für die nunmehrigen Bakkalaureatsstudien zur Verfügung stellen wollen und ob sie diese Programme alleine oder gemeinsam mit anderen akademischen Einheiten gestalten wollen. Diese Entscheidungen sollen abgewartet werden, bevor im Laufe der nächsten Phase des Profilbildungsprozesses bis Ende 2004 – möglicherweise unter Berücksichtigung von Grundentscheidungen über Lehrprogramme – eine Neuordnung der betriebswirtschaftlichen Fachbereiche, insbesondere in Bereichen, die von anderen und sich selbst als recht heterogen wahrgenommen werden, erwogen wird. Dabei wird sich auch zeigen, ob bei manchen betriebswirtschaftlichen Fachbereichen von der bisher dreistufigen Aufbauorganisation (Fachbereich, Institut, allenfalls Abteilung) zu einer bloß zweistufigen Aufbauorganisation (Fachbereich, Institut/Abteilung) übergegangen werden soll. In jedem Fall soll es weiterhin zwei Ebenen der Mitbestimmung geben, wobei im Falle einer Neuordnung der Aufbauorganisation die Zusammensetzung der Gremien entsprechend der bisherigen Zusammensetzung vorgenommen werden und Details im Gespräch zwischen den Kurien geklärt werden sollen. Eine Einschränkung der Mitbestimmung und Mitberatung ist nicht intendiert.

Parallel zu den Überlegungen über die Aufbauorganisation in den betriebswirtschaftlichen Fachbereichen soll auch die Zweckmäßigkeit einer zweistufigen Aufbauorganisation in den nicht-betriebswirtschaftlichen Fachbereichen geprüft werden. Ein genereller Umstieg auf eine zweistufige Aufbauorganisation verpflichtend für alle Fachbereiche ist aber nicht geplant.

Einigkeit besteht schon jetzt dahingehend, dass nach den Vorschlägen der Betroffenen im Fachbereich Sozialwissenschaften ein Institut für Regional- und Umweltökonomik (Prof. Bergmann, Prof. Schubert) und ein Institut für Wirtschaftsgeographie (Prof. Fischer, ao. Prof. Staudacher) etabliert werden soll. Details der Institutsbezeichnungen sind noch mit den Betroffenen zu klären. Diese Änderung kann im Rahmen der bestehenden dreistufigen Aufbauorganisation verwirklicht werden, da der Fachbereich Sozialwissenschaften - genauso wie zB der Fachbereich Rechtswissenschaften - zu jenen Fachbereichen gehören wird, in denen es auch in Zukunft eine dreistufige Aufbauorganisation geben wird.

## **V. Der Weg nach dem „Ersten Meilenstein“**

Senat und Rektorat vereinbaren hiermit, die in Hinblick auf Studienarchitektur, Forschung und Aufbauorganisation erforderlichen Schritte umzusetzen. Der Steuerungsausschuss hat im Auftrag von Senat und Rektorat die Aufgabe, die Umsetzung zu begleiten und Senat und Rektorat sowie deren Organe dabei beratend und unterstützend zur Seite zu stehen. Der Steuerungsausschuss soll zu den Vorschlägen, die zur Umsetzung dieses „Ersten Meilensteins“ gemacht werden, Stellung nehmen, und auch vor entsprechenden Beschlüssen des Senats und des Rektorats gehört werden.

Die Federführung der Umsetzung des Ersten Meilensteins liegt – je nach Themenbereich – beim Senat und dessen Studienkommission oder Lehrgangskommission oder beim Rektorat und dessen Mitgliedern. In Hinblick auf die Studienarchitektur sind die Proponent/inn/en der Bakkalaureats-, Master- und Doktoratsstudien sowie der Weiterbildungsprogramme gebeten, der Studienkommission oder der Lehrgangskommission erste Entwürfe für Studienpläne vorzulegen. In Hinblick auf die Bakkalaureatsstudien haben diese Entwürfe die studienzweigspezifischen Teile der Studienpläne zum Inhalt zu haben. Entwürfe jener Teile der Studienpläne, die für mehrere „Studienzweige“ Bedeutung haben sollen, sind der Studienkommission von Projektkoordinatoren vorzulegen, die vom Steuerungsausschuss mit dieser Aufgabe betraut werden. Vom Steuerungsausschuss werden VR Sandner und Senatsvorsitzender Lang damit betraut.

Die Proponent/inn/en der Studienzweige und die Projektkoordinatoren haben bei ihrer Arbeit die folgenden Prinzipien einzuhalten: Die Entwürfe sind vor Vorlage an den Steuerungsausschuss bzw. an die Studienkommission mit den zuständigen Vertreter/inn/en der Studierenden zu akkordieren. Zu diesem Zweck sind während des Sommers regelmäßige Konsultationen vorzunehmen. Ist eine Einigung nicht erzielbar, sind Alternativentwürfe vorzulegen.

All diese Entwürfe sollen der Studienkommission oder der Lehrgangskommission bis Ende Oktober vorliegen, damit die beiden Kommissionen die Entwürfe dann ab Anfang November unter Berücksichtigung einer Stellungnahme durch den Steuerungsausschuss in Verhandlung nehmen können. Die Studienkommission oder die Lehrgangskommission hat zu beurteilen, ob und welche dieser Entwürfe schon vorher vorliegen müssen, damit eine adäquate Beratung und Beschlussfassung durch Studien- oder Lehrgangskommission und Senat bis Ende 2004 möglich ist. Alle hier geäußerten Überlegungen gelten für alle Bakkalaureatsstudien und jene Master- und Doktoratsstudien sowie jene Weiterbildungsprogramme, die bereits im Wintersemester 2006/07 aufgenommen werden sollen oder – wie zB bei den wirtschaftswissenschaftlichen oder wirtschaftsrechtlichen Masterstudien – in einem so engem Zusammenhang zu Bakkalaureatsstudien stehen, dass sie inhaltlich gar nicht isoliert davon geplant werden können. Alle anderen Studien können – unter Berücksichtigung allfälliger im Zweiten Meilenstein des Profilbildungsprozesses zu treffender Vereinbarungen - auch zu einem späteren Zeitpunkt geplant werden.

Der Steuerungsausschuss wird noch vor den Sommerferien eine Prozessplanung für die Erarbeitung von Konzepten zu den Masterprogrammen und zur Weiterbildung vornehmen.

Im Rahmen des Zweiten Meilensteins sollen Ende 2004 Senat und Rektorat den Zweiten Meilenstein des Profilbildungsprozesses abschließen, der eine Einigung in noch offenen Fragen beinhalten und klären soll, welche Umsetzungsschritte in den Jahren 2005 ff zu setzen sind und wie die Umsetzungsschritte begleitet und unterstützt werden können, und gegebenenfalls weitere Prozessvereinbarungen vorsehen sollte. Die Vorbereitungen für den Zweiten Meilenstein werden vom Steuerungsausschuss koordiniert.

Michael Lang  
Vorsitzender des Senats

- 174) **Änderung des Studienplans des Universitätslehrganges für Internationales Steuerrecht**  
Der Senat hat in seiner sechsten Sitzung vom 16.6.2004 den Beschluss der Lehrgangskommission vom 19.5.2004 auf Änderung des Studienplans des Universitätslehrganges für Internationales Steuerrecht genehmigt:

§ 1: Einrichtung und Ziele des LL.M.-Studiums Internationales Steuerrecht

- (1) Die Wirtschaftsuniversität Wien hat den Universitätslehrgang für Internationales Steuerrecht als außerordentliches Studium eingerichtet (§ 56 UG). Dieses außerordentliche Studium trägt auch die Bezeichnung LL.M.-Studium Internationales Steuerrecht der Wirtschaftsuniversität Wien.
- (2) Den Absolventinnen und Absolventen des LL.M.-Studiums Internationales Steuerrecht wird auf Grund der Vergleichbarkeit dieses Studiums mit ausländischen Masterstudien in Hinblick auf Zugangsbedingungen, Umfang und Anforderungen (§ 58 Abs 1 UG) der akademische Grad „Master of Laws“, abgekürzt „LL.M.“ verliehen.
- (3) Das LL.M.-Studium Internationales Steuerrecht soll Studierenden aus aller Welt eine hervorragende Ausbildung auf dem Gebiet des Internationalen Steuerrechts vermitteln, die auch die Kenntnis der Grundzüge bedeutender Steuerrechtsordnungen sowie verwandter Fächer - insbesondere aus dem Bereich der Betriebs- und Volkswirtschaftslehre - einschließt. Die Absolventinnen und Absolventen des LL.M.-Studiums Internationales Steuerrecht sollen befähigt werden, auf dem Gebiet des Internationalen Steuerrechts selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten, zur Fachdiskussion der Scientific Community auf dem Gebiet des Internationales Steuerrechts beizutragen und die während des Studiums erworbenen Kenntnisse in der unternehmerischen Praxis, in der Beratungspraxis und in der Verwaltungspraxis anzuwenden. Praxisrelevanz der Ausbildung und höchstes wissenschaftliches Niveau müssen in gleicher Weise sichergestellt werden.
- (4) Das LL.M.-Studium Internationales Steuerrecht wird in Form von Kursen durchgeführt, die aus Blocklehrveranstaltungen bestehen und dauert – je nach Durchführungsart – bis zu sechs Semester.
- (5) Das LL.M.-Studium Internationales Steuerrecht wird – soweit die wissenschaftlichen Leiterin oder der wissenschaftliche Leiter nichts Anderes festlegt – in englischer Sprache durchgeführt.

§ 2: Wissenschaftliche Leiterin oder wissenschaftlicher Leiter

- (1) Die Vizerektorin für Lehre oder der Vizerektor für Lehre der Wirtschaftsuniversität Wien hat mit Zustimmung des Senats eine wissenschaftliche Leiterin oder einen wissenschaftlichen Leiter des LL.M.-Studiums Internationales Steuerrecht zu bestellen, die oder der über eine Lehrbefugnis verfügt (§ 24 Abs 5 der Satzung).
- (2) Auf Antrag der wissenschaftlichen Leiterin oder des wissenschaftlichen Leiters kann von der Vizerektorin oder dem Vizerektor mit Zustimmung des Senats auch eine stellvertretende wissenschaftliche Leiterin oder stellvertretender wissenschaftlicher Leiter bestellt werden, die oder der über eine Lehrbefugnis verfügt (§ 24 Abs 5 der Satzung). Die stellvertretende wissenschaftliche Leiterin oder der stellvertretende wissenschaftliche Leiter unterstützt die wissenschaftliche Leiterin oder den wissenschaftlichen Leiter und vertritt sie oder ihn im Verhinderungsfall.
- (3) Die wissenschaftliche Leiterin oder der wissenschaftliche Leiter hat alle Aufgaben und Befugnisse, die im Zusammenhang mit der Durchführung des LL.M.-Studiums Internationales Steuerrecht stehen und die nicht in die Zuständigkeit anderer Organe oder Rechtsträger fallen.

(4) Die wissenschaftliche Leiterin oder der wissenschaftliche Leiter hat dem Rektorat und dem Senat oder der zuständigen Kommission regelmäßig von sich aus sowie jederzeit über deren Wunsch zu berichten.

### § 3: Wissenschaftlicher Beirat

(1) Das Rektorat der Wirtschaftsuniversität Wien hat einen wissenschaftlichen Beirat für das LL.M.-Studium Internationales Steuerrecht zu bestellen.

(2) Vorsitzende oder Vorsitzender des wissenschaftlichen Beirats ist die wissenschaftliche Leiterin oder der wissenschaftliche Leiter des LL.M.-Studiums. Daneben gehören dem wissenschaftlichen Beirat gegebenenfalls die stellvertretende wissenschaftliche Leiterin oder der stellvertretende wissenschaftliche Leiter sowie mindestens fünf weitere Personen an.

(3) Zu Mitgliedern des wissenschaftlichen Beirats können Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie wissenschaftlich ausgewiesene Praktikerinnen und Praktiker mit hervorragender Reputation bestellt werden. Mindestens drei Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats müssen im Ausland tätig sein. Die wissenschaftliche Leiterin oder der wissenschaftliche Leiter hat dem Rektorat einen Vorschlag für die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats zu machen.

(4) Der wissenschaftliche Beirat unterstützt die wissenschaftliche Leiterin oder den wissenschaftlichen Leiter. Er steht ihr oder ihm beratend zur Seite. Er überwacht die wissenschaftliche Qualität und die Praxisrelevanz der Lehrveranstaltungen des LL.M.-Studiums Internationales Steuerrecht.

(5) Die wissenschaftliche Leiterin oder der wissenschaftliche Leiter hat den Mitgliedern des wissenschaftlichen Beirats in regelmäßigen Abständen zu berichten.

### § 4: Mitglieder der Faculty

(1) Die Mitglieder der Faculty des LL.M.-Studiums Internationales Steuerrecht werden von der wissenschaftlichen Leiterin oder vom wissenschaftlichen Leiter bestellt.

(2) Die wissenschaftliche Leiterin oder der wissenschaftliche Leiter hat sich zu bemühen, als Mitglieder der Faculty hervorragende Expert/inn/en aus dem In- und Ausland zu gewinnen, die in Wissenschaft und Praxis entsprechend ausgewiesen sind.

### § 5: Wirtschaftliche und organisatorische Unterstützung

(1) Gemäß § 56 UG kann das LL.M.-Studium Internationales Steuerrecht zur wirtschaftlichen und organisatorischen Unterstützung in Zusammenarbeit mit anderen Rechtsträgern durchgeführt werden. Das Rektorat der Wirtschaftsuniversität Wien kann daher mit einem anderen Rechtsträger nach Anhörung der wissenschaftlichen Leiterin oder des wissenschaftlichen Leiters eine Vereinbarung über die wirtschaftliche und organisatorische Unterstützung des LL.M.-Studiums Internationales Steuerrecht treffen.

(2) In der vom Rektorat getroffenen Vereinbarung ist sicherzustellen, dass der Rechtsträger in regelmäßigen Abständen dem Rektorat und dem Senat oder der dazu eingesetzten Kommission berichtet. Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass die Organe des Rechtsträgers für Auskünfte seitens der Organe der Wirtschaftsuniversität jederzeit zur Verfügung stehen und auch Einblick in alle die Gebarung und die Organisation des LL.M.-Studiums Internationales Steuerrecht betreffenden Unterlagen gewähren. Das Rektorat hat sicherzustellen, dass der Rechtsträger, mit dem das LL.M.-Studium Internationales Steuerrecht zur wirtschaftlichen und organisatorischen

Unterstützung in Zusammenarbeit durchgeführt wird, spätestens am Ende jedes Kalenderjahres eine Übersicht über die Gebarung des in diesem Kalenderjahr endenden Studienjahres vorlegt.

#### § 6: Die Zulassung zum LL.M.-Studium Internationales Steuerrecht

- (1) Die Zulassung zum LL.M.-Studium Internationales Steuerrecht erfolgt durch das Rektorat über Vorschlag der wissenschaftlichen Leiterin oder des wissenschaftlichen Leiters.
- (2) Die Zulassung hat nach Maßgabe der von der wissenschaftlichen Leiterin oder dem wissenschaftlichen Leiter in Hinblick auf die Lehrveranstaltungen mit Platzmangel festgelegten Höchstzahl von Studienplätzen zu erfolgen. Dabei ist den Bewerberinnen und Bewerbern mit facheinschlägigem Studium und dabei wiederum jenen mit den besten Leistungen auf dem Gebiet des Steuerrechts oder einer vergleichbaren ausländischen Ausbildung der Vorzug zu geben.
- (3) Voraussetzung für die Zulassung ist zumindest der Abschluss eines facheinschlägigen oder eines gleichwertigen in- oder ausländischen Studiums an einer Universität oder einer anderen wissenschaftlichen Einrichtung oder eine vergleichbare Ausbildung.

#### § 7: Pflichtfächer

- (1) Das LL.M.-Studium Internationales Steuerrecht beinhaltet folgende Pflichtfächer:
  1. „Grundzüge ausgewählter Steuerrechtsordnungen“;
  2. „Grundzüge und Entwicklungstendenzen auf dem Gebiet der CFC-Gesetzgebung“;
  3. „Steuerrecht der EU“;
  4. „Doppelbesteuerungsabkommen (Systematik, praktische Anwendungen und Spezialfragen)“;
  5. „Steuerstrategien und -planung über die Grenzen“;
  6. „Internationale Steuerpolitik“; sowie
  7. „Ergänzungsfächer (wie zB Internationale Rechnungslegung, Internationales Gesellschaftsrecht, Steuerliche Fachsprache)“.
- (2) Im Fach „Grundzüge ausgewählter Steuerrechtsordnungen“ sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 12 Semesterstunden zu absolvieren. Diesem Fach sind 18 ECTS-Anrechnungspunkte zuzuteilen.
- (3) Im Fach „Grundzüge und Entwicklungstendenzen auf dem Gebiet der CFC-Gesetzgebung“ sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 6 Semesterstunden zu absolvieren. Diesem Fach sind 6 ECTS-Anrechnungspunkte zuzuteilen.
- (4) Im Fach „Steuerrecht der EU“ sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 8 Semesterstunden zu absolvieren. Diesem Fach sind 8 ECTS-Anrechnungspunkte zuzuteilen.
- (5) Im Fach „Doppelbesteuerungsabkommen (Systematik, praktische Anwendungen und Spezialfragen)“ sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 12 Semesterstunden zu absolvieren. Diesem Fach sind 18 ECTS-Anrechnungspunkte zuzuteilen.
- (6) Im Fach „Steuerstrategien und -planung über die Grenzen“ sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 12 Semesterstunden zu absolvieren. Diesem Fach sind 18 ECTS-Anrechnungspunkte zuzuteilen.
- (7) Im Fach „Internationale Steuerpolitik“ sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 4 Semesterstunden zu absolvieren. Diesem Fach sind 4 ECTS-Anrechnungspunkte zuzuteilen.
- (8) In den „Ergänzungsfächern (wie zB Internationale Rechnungslegung, Internationales Gesellschaftsrecht, Steuerliche Fachsprache)“ sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 6

Semesterstunden zu absolvieren. Den Ergänzungsfächern sind 6 ECTS-Anrechnungspunkte zuzuteilen.

(9) Die Zuteilung der ECTS-Anrechnungspunkte auf die einzelnen im Rahmen jedes Faches zu absolvierenden Lehrveranstaltungen obliegt im Rahmen der jedem Fach zugeteilten ECTS-Anrechnungspunkte der wissenschaftlichen Leiterin oder dem wissenschaftlichen Leiter.

#### § 8: Lehrveranstaltungen

(1) Die wissenschaftliche Leiterin oder der wissenschaftliche Leiter hat dafür zu sorgen, dass in den Pflichtfächern Lehrveranstaltungen in erforderlichem Umfang angeboten werden. Jede Lehrveranstaltung hat – soweit die wissenschaftliche Leiterin oder der wissenschaftliche Leiter nichts Anderes festlegt – einen Umfang von einer oder zwei Semesterstunden zu haben.

(2) Die Lehrveranstaltungen sind – soweit die wissenschaftliche Leiterin oder der wissenschaftliche Leiter nichts Anderes festlegt – in englischer Sprache abzuhalten.

(3) Jede Lehrveranstaltung kann bei Zustimmung der wissenschaftlichen Leiterin oder des wissenschaftlichen Leiters höchstens zur Hälfte als Fernstudium angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrziels durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Teilnehmerinnen und Teilnehmer mittels geeigneter Lernmaterialien sicherzustellen.

(4) Die Lehrveranstaltungsleiterinnen und –leiter haben die Lehrveranstaltungen so zu gestalten, dass die Studierenden zur Mitarbeit motiviert werden. Nach Möglichkeit sind die Kenntnisse und Fähigkeiten durch Präsentation und Diskussion praxisnaher Fallstudien zu vermitteln.

(5) Die wissenschaftliche Leiterin oder der wissenschaftliche Leiter hat auf Antrag im Einzelfall zu bestimmen, welche universitären und außeruniversitären Prüfungszeugnisse noch den Nachweis von Kenntnissen in einem gesamten Fach oder in einem Teil davon ermöglichen und in welchem Umfang sie die sonst erforderlichen Lehrveranstaltungsprüfungen ersetzen.

#### § 9: Masterarbeit („Master Thesis“)

(1) Jede/r Studierende hat eine Masterarbeit („Master Thesis“) zu verfassen. Die Vergabe des Themas der Masterarbeit erfolgt durch die wissenschaftliche Leiterin oder dem wissenschaftlichen Leiter, nach Möglichkeit im Rahmen eines von der wissenschaftlichen Leiterin oder dem wissenschaftlichen Leiter für alle Studierenden, die zum selben Zeitpunkt und in derselben Durchführungsart das Studium begonnen haben, einheitlich festzulegenden Generalthemas.

(2) Das Generalthema und das Thema der Masterarbeit sollen dem Fach „Doppelbesteuerungsabkommen (Systematik, praktische Anwendungen und Spezialfragen)“, jedenfalls aber einem oder mehreren der in § 7 Abs 1 Z 1 bis 6 genannten Fächer zugeordnet werden können.

(3) Die Masterarbeit soll unter Beweis stellen, dass die Verfasserin oder der Verfasser zur selbstständigen Bewältigung wissenschaftlicher Fragestellungen befähigt ist. Zur Betreuung und Beurteilung einer Masterarbeit hat die wissenschaftliche Leiterin oder der wissenschaftliche Leiter mindestens eine/n in- oder ausländische/n Wissenschaftler/in zu bestellen.

- (4) Die wissenschaftliche Leiterin oder der wissenschaftliche Leiter hat dafür zu sorgen, dass zur Vorbereitung und Betreuung der Masterarbeit Lehrveranstaltungen im Umfang von sechs Semesterstunden angeboten werden. Eine dieser Lehrveranstaltungen soll nach Möglichkeit in das Generalthema der Masterarbeit einführen, die weiteren nach diesem Absatz anzubietenden Lehrveranstaltungen dienen der Begleitung der Masterarbeiten und sollen eine optimale Betreuung der Masterarbeiten sicherstellen. Die Studierenden sollen in den nach diesem Absatz anzubietenden Lehrveranstaltungen Gelegenheit erhalten, Zwischenergebnisse oder vorläufige Ergebnisse ihrer Masterarbeiten zur Diskussion zu stellen.
- (5) Die Masterarbeit ist – soweit die wissenschaftliche Leiterin oder der wissenschaftliche Leiter – nichts Anderes festlegt – in englischer Sprache zu verfassen.
- (6) Der Masterarbeit sind 12 ECTS-Anrechnungspunkte zuzuteilen.
- (7) Die Veröffentlichung der Masterarbeiten ist anzustreben, um zu erreichen, dass die in den Masterarbeiten begründeten wissenschaftlichen Erkenntnisse in der Scientific Community wahrgenommen und diskutiert werden können.

#### § 10: Prüfungen

- (1) Die Studierenden haben über alle Lehrveranstaltungen, die in den in § 7 Abs 1 genannten Fächern zu absolvieren sind, Prüfungen in Form von Lehrveranstaltungsprüfungen abzulegen.
- (2) Die Lehrveranstaltungsprüfungen sind von der Lehrveranstaltungsleiterin oder dem Lehrveranstaltungsleiter abzuhalten. Bei deren oder dessen Verhinderung hat die wissenschaftliche Leiterin oder der wissenschaftliche Leiter eine andere fachlich geeignete Prüferin oder einen anderen fachlich geeigneten Prüfer heranzuziehen.
- (3) Voraussetzung für die Verleihung des akademischen Grades ist die positive Beurteilung aller Lehrveranstaltungsprüfungen und der Masterarbeit.

#### § 11: Festsetzung des Lehrgangsbeitrags

- (1) Der Lehrgangsbeitrag ist gemäß § 91 Abs 7 UG vom Senat festzusetzen.
- (2) Die vom Universitätskollegium der Wirtschaftsuniversität Wien vorgenommene Festlegung der Unterrichtsgelder des Universitätslehrgangs für Internationales Steuerrecht (§ 48 Abs 1 Z 10 UOG) gilt als Festsetzung des Lehrgangsbeitrags durch den Senat gemäß § 91 Abs 7 UG.

#### § 12: Sinngemäße Anwendung des UG und der Satzung

- (1) Die Regelungen des UG und der Satzung über ordentliche Studierende und ordentliche Studien gelten sinngemäß, soweit sie nicht im Widerspruch zu dieser Verordnung oder ihrem Ziel und Zweck stehen.

Der Vorsitzende des Senats  
Univ.Prof. Dr. Michael Lang

**175) Beschluss einer Verordnung für Kommissionelle Prüfungen**

Der Senat hat in seiner Sitzung vom 16.6.2004 nachstehende Verordnung für Kommissionelle Prüfungen erlassen:

„Bis zum In-Kraft-Treten einer Prüfungsordnung gemäß § 31 der Satzung sind auf kommissionelle Prüfungen die §§ 54, 56 und 57 Universitätsstudien-gesetz, BGBl I 1997/48 idF BGBl I 1998/38, 131, BGBl I 1999/167, BGBl I 2000/77, 142 und BGBl I 2001/105, sinngemäß anzuwenden.“

Der Vorsitzende des Senats  
Univ.Prof. Dr. Michael Lang

**176) Änderung der Ehrungsrichtlinien des Senats (Anhang 8 der Satzung)**

Der Senat hat in seiner sechsten Sitzung vom 16. Juni 2004 nachstehende Änderung der Ehrungsrichtlinien der Wirtschaftsuniversität Wien (Anhang 8 der Satzung) der WU beschlossen:

**Satzung der WU, Anhang 8**

**Akademische Ehrungen, Ehrenzeichen**

**I. Akademische Ehrungen**

**Erneuerung akademischer Grade**

§ 1 Das Rektorat kann mit Zustimmung des Senats die bereits erfolgte Verleihung eines akademischen Grades aus besonderem Anlass, insbesondere anlässlich der fünfzigsten Wiederkehr des Tages der Verleihung, erneut vornehmen, wenn dies im Hinblick auf die besonderen wissenschaftlichen Verdienste, das hervorragende berufliche Wirken oder die enge Verbundenheit der Absolventin/des Absolventen mit der Wirtschaftsuniversität gerechtfertigt ist.

**Ehrendoktorat**

§ 2 Der Senat kann nach Anhörung des Rektorats an Personen aufgrund außergewöhnlicher wissenschaftlicher Leistungen ein Doktorat, für dessen Verleihung die Wirtschaftsuniversität zuständig ist, ohne Erfüllung der in den Studienvorschriften geforderten Voraussetzungen ehrenhalber verleihen.

**Ehrensensatorin/Ehrensensator der Wirtschaftsuniversität**

§ 3 (1) Das Rektorat kann mit Zustimmung des Senats an hervorragende Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, die sich in einem besonderen Maße um die Wirtschaftsuniversität und um die Förderung ihrer wissenschaftlichen und kulturellen Aufgaben verdient gemacht haben, den Titel einer Ehrensensatorin/eines Ehrensensators der Wirtschaftsuniversität verleihen.

(2) Der Titel einer Ehrensensatorin/eines Ehrensensators ist, von rein wissenschaftlichen Ehrungen abgesehen, die höchste Auszeichnung, welche die Wirtschaftsuniversität zu vergeben hat. Daher ist von der/dem zu Ehrenden ein außergewöhnliches und langzeitiges Engagement für die wissenschaftlichen und kulturellen Aufgaben der Wirtschaftsuniversität zu fordern. Die Leistung der/des zu Ehrenden muss deutlichen Förderungscharakter haben und darf nicht nur oder überwiegend aus privatnütziger Motivation entstanden sein, auch wenn die Leistung der Wirtschaftsuniversität Vorteile bringt. Sie muss jedenfalls immaterieller Natur sein und kann insbesondere in der Herstellung einer im Interesse der



Wirtschaftsuniversität gelegenen Kooperation mit der Praxis auf dem Gebiet der Forschung oder in aktiver Teilnahme an oder in mitgestaltender Förderung der Erfüllung von Forschungs- und Lehraufgaben der Wirtschaftsuniversität bestehen. Eine materielle Leistung kann hinzutreten, reicht aber für sich allein nicht für die Verleihung der Würde einer Ehrensensatorin/eines Ehrensensators aus.

#### Ehrenbürgerin/Ehrenbürger der Wirtschaftsuniversität

§ 4 (1) Das Rektorat kann mit Zustimmung des Senats an Personen, die sich um die Ausgestaltung oder Ausstattung der Wirtschaftsuniversität besondere Verdienste erworben haben, den Titel einer Ehrenbürgerin/eines Ehrenbürgers der Wirtschaftsuniversität verleihen.

(2) Die Leistung der/des zu Ehrenden muss deutlichen Förderungscharakter haben und darf nicht nur oder überwiegend aus privatnütziger Motivation entstanden sein, auch wenn die Leistung der Wirtschaftsuniversität Vorteile bringt.

#### Gemeinsame Bestimmungen

§ 5 Die Erneuerung des akademischen Grades, die Verleihung eines Ehrendoktorats und die Verleihung des Titels einer Ehrensensatorin/eines Ehrensensators oder einer Ehrenbürgerin/ eines Ehrenbürgers der Wirtschaftsuniversität erfolgt im Rahmen einer akademischen Feier. Die/der Geehrte erhält ein Diplom mit der Unterschrift der Rektorin/ des Rektors und dem Siegel der Wirtschaftsuniversität. Ihr/sein Name ist in das Ehrenbuch der Wirtschaftsuniversität einzutragen.

#### Widerruf akademischer Ehrungen

§ 6 Der Senat kann mit Zweidrittelmehrheit über Antrag des Rektorats gemäß den vorstehenden oder gemäß früher anwendbaren Bestimmungen verliehene akademische Ehrungen widerrufen, wenn sich die/der Geehrte durch ihr/sein späteres Verhalten als der Ehrung unwürdig erweist oder wenn sich nachträglich ergibt, dass die Ehrung erschlichen worden ist. Das Diplom ist einzuziehen, die Eintragung im Ehrenbuch der Wirtschaftsuniversität ist zu löschen.

## II. Ehrenzeichen in Gold, Silber und Bronze

§ 7 (1) Das Rektorat kann die Verleihung von Ehrenzeichen in Gold, in Silber oder in Bronze an Personen, die sich um die der Wirtschaftsuniversität anvertrauten Gebiete der Wissenschaften oder um die Wirtschaftsuniversität selbst verdient gemacht haben, beschließen.

(2) Die Verleihung erfolgt in feierlicher Form durch die Rektorin/den Rektor. Die/der Geehrte erhält ein Dekret mit der Unterschrift der Rektorin/des Rektors und dem Siegel der Wirtschaftsuniversität. Ihr/sein Name ist in das Ehrenbuch der Wirtschaftsuniversität einzutragen.

(3) Das Rektorat kann die Verleihung des Ehrenzeichens widerrufen, wenn sich die/der Geehrte durch ihr/sein späteres Verhalten als der Ehrung unwürdig erweist oder wenn sich nachträglich ergibt, dass die Ehrung erschlichen worden ist. Das Dekret über die Verleihung ist einzuziehen, die Eintragung im Ehrenbuch der Wirtschaftsuniversität ist zu löschen, das Tragen der Auszeichnung ist zu untersagen.

#### Verleihung des Goldenen Ehrenzeichens

§ 8 (1) Die Verleihung des Titels einer Ehrensensatorin/eines Ehrensensators oder einer Ehrenbürgerin/eines Ehrenbürgers der Wirtschaftsuniversität schließt die Verleihung des Goldenen Ehrenzeichens mit ein.

(2) Im Übrigen kann das Goldene Ehrenzeichen an Personen verliehen werden, die sich außergewöhnliche Verdienste im Sinne des § 3 Abs 2 erworben haben. Insbesondere

sollen mit dem Goldenen Ehrenzeichen besonders verdiente akademische Funktionärinnen/Funktionäre der Wirtschaftsuniversität ausgezeichnet werden.

#### Verleihung des Silbernen Ehrenzeichens

§ 9 Das Silberne Ehrenzeichen kann an Personen verliehen werden, die sich Verdienste auf dem Gebiete der Lehre und - in besonderen Fällen - Verdienste im Rahmen der Verwaltung der Wirtschaftsuniversität erworben haben.

#### Verleihung des Bronzenen Ehrenzeichens

§ 10 Das Bronzene Ehrenzeichen kann an Personen verliehen werden, die sich als Angehörige des nichtwissenschaftlichen Personals Verdienste um die Wirtschaftsuniversität im Sinne des § 3 Abs 2 erworben haben.

### III. Ehrennadel, Ehrenring und Ehrentafel

#### Ehrennadel

§ 11 (1) Das Rektorat kann die Verleihung der Ehrennadel an Personen, die sich um die der Wirtschaftsuniversität anvertrauten Gebiete der Wissenschaften oder um die Wirtschaftsuniversität selbst verdient gemacht haben, beschließen.

(2) Der/die zu Ehrende muss als Voraussetzung für die Verleihung sich um die der Wirtschaftsuniversität anvertrauten Gebiete der Wissenschaften oder um die Wirtschaftsuniversität selbst verdient gemacht haben. Dies kann beispielsweise in der Herstellung einer im Interesse der Wirtschaftsuniversität gelegenen Kooperation mit der Praxis oder in der aktiven Teilnahme in mitgestaltender Förderung an oder in Form eines materiellen Beitrages zur Erfüllung von Forschungs- und Lehraufgaben der Wirtschaftsuniversität bestehen.

(3) Das Rektorat kann die Verleihung der Ehrennadel widerrufen, wenn sich die/der Geehrte durch ihr/sein späteres Verhalten als der Ehrung unwürdig erweist oder wenn sich nachträglich ergibt, dass die Ehrung erschlichen worden ist. Die Urkunde über die Verleihung und die Ehrennadel ist einzuziehen und die Eintragung im Ehrenbuch der Wirtschaftsuniversität ist zu löschen.

#### Ehrenring

§ 12 (1) Das Rektorat kann nach Anhörung des Senats die Verleihung des Ehrenringes an Personen beschließen, die sich um die der Wirtschaftsuniversität anvertrauten Gebiete der Wissenschaften oder um die Wirtschaftsuniversität selbst verdient gemacht haben. Bei den Personen kann es sich auch jeweils um Vertreter/innen eines Unternehmens handeln. Der Ehrenring wird höchstens drei Mal jährlich vergeben.

(2) Der/die zu Ehrende muss als Voraussetzung für die Verleihung sich um die der Wirtschaftsuniversität anvertrauten Gebiete der Wissenschaften oder um die Wirtschaftsuniversität selbst verdient gemacht haben. Dies kann beispielsweise in der Herstellung einer im Interesse der Wirtschaftsuniversität gelegenen Kooperation mit der Praxis oder in der aktiven Teilnahme in mitgestaltender Förderung an oder in Form eines materiellen Beitrages zur Erfüllung von Forschungs- und Lehraufgaben der Wirtschaftsuniversität bestehen.

(3) Das Rektorat kann die Verleihung des Ehrenringes widerrufen, wenn sich die/der Geehrte durch ihr/sein späteres Verhalten als der Ehrung unwürdig erweist oder wenn sich nachträglich ergibt, dass die Ehrung erschlichen worden ist. Die Urkunde über die Verleihung und der Ehrenring ist einzuziehen und die Eintragung im Ehrenbuch der Wirtschaftsuniversität ist zu löschen.

#### Ehrentafel

§ 13 (1) Das Rektorat kann nach Anhörung des Senats die Verleihung der Ehrentafel an Personen oder Unternehmen, die sich um die der Wirtschaftsuniversität anvertrauten Gebiete der Wissenschaften oder um die Wirtschaftsuniversität selbst verdient gemacht haben, beschließen. Die Ehrentafel wird höchstens drei Mal jährlich vergeben.

(2) Der/die zu Ehrende muss als Voraussetzung für die Verleihung sich um die der Wirtschaftsuniversität anvertrauten Gebiete der Wissenschaften oder um die Wirtschaftsuniversität selbst verdient gemacht haben. Dies kann beispielsweise in der Herstellung einer im Interesse der Wirtschaftsuniversität gelegenen Kooperation mit der Praxis oder in der aktiven Teilnahme in mitgestaltender Förderung an bzw. in Form eines materiellen Beitrages zur Erfüllung von Forschungs- und Lehraufgaben der Wirtschaftsuniversität bestehen.

(3) Das Rektorat kann die Verleihung der Ehrentafel widerrufen, wenn sich die/der Geehrte durch ihr/sein späteres Verhalten als der Ehrung unwürdig erweist oder wenn sich nachträglich ergibt, dass die Ehrung erschlichen worden ist. Die Urkunde über die Verleihung und die Ehrentafel ist einzuziehen und die Eintragung im Ehrenbuch der Wirtschaftsuniversität ist zu löschen.

#### Gemeinsame Bestimmungen

§ 14 Die Verleihung erfolgt in feierlicher Form durch den Rektor/durch die Rektorin. Die/der Geehrte erhält eine Urkunde mit der Unterschrift der Rektorin/des Rektors und dem Siegel der Wirtschaftsuniversität. Ihr/sein Name ist in das Ehrenbuch der Wirtschaftsuniversität einzutragen.

#### **IV. Förderer/Förderin der WU**

§ 15 (1) Das Rektorat kann nach Anhörung des Senats an hervorragende Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, die sich in einem besonderen Maße um die Wirtschaftsuniversität und um die Förderung ihrer wissenschaftlichen und kulturellen Aufgaben verdient gemacht haben, den Titel "Förderin/Förderer" der Wirtschaftsuniversität verleihen.

(2) Der Titel ist, von rein wissenschaftlichen Ehrungen abgesehen, (nach Ehrensensator/in und Ehrenbürger/in) die höchste Auszeichnung der WU. Daher ist von der/dem zu Ehrenden ein außergewöhnliches und/oder langzeitiges Engagement für die wissenschaftlichen und kulturellen Aufgaben der Wirtschaftsuniversität vorauszusetzen. Die Leistung der/des zu Ehrenden muss deutlichen Förderungscharakter haben. Die Förderung kann sowohl immaterieller als auch materieller Natur sein. Sie kann beispielsweise in der Herstellung einer im Interesse der Wirtschaftsuniversität gelegenen Kooperation mit der Praxis oder in der aktiver Teilnahme an oder in mitgestaltender

## 177) Ausschreibung von Stellen für wissenschaftliches Personal

### ALLGEMEINE INFORMATIONEN:

- **Frauenförderung:**  
Da sich die Wirtschaftsuniversität Wien die Erhöhung des Frauenanteils beim wissenschaftlichen Personal zum Ziel gesetzt hat, werden qualifizierte Frauen ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben. Bei gleicher Qualifikation werden Frauen vorrangig aufgenommen. Alle Bewerberinnen, die die gesetzlichen Aufnahmeerfordernisse erfüllen und den Anforderungen des Ausschreibungstextes entsprechen, sind zu Bewerbungsgesprächen einzuladen.
- An der WU ist ein Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen eingerichtet. Nähere Informationen finden Sie unter <http://www.wu-wien.ac.at/groups/akgleich/local.html>.
- **Reise- und Aufenthaltskosten:**  
Wir bitten Bewerberinnen und Bewerber um Verständnis dafür, dass Reise- und Aufenthaltskosten, die aus Anlass von Auswahl- und Aufnahmeverfahren entstehen, nicht von der Wirtschaftsuniversität Wien abgegolten werden können.

### AUSGESCHRIEBENE STELLEN:

1.) Im **Institut für österreichisches und Internationales Steuerrecht** sind voraussichtlich ab 1. August 2004 bis 31. Juli 2008 **2 Posten für einen Wissenschaftlichen Mitarbeiter/eine Wissenschaftliche Mitarbeiterin, vollbeschäftigt**, (ArbeitnehmerIn der Wirtschaftsuniversität Wien gem. § 128 UG 2002 idgF), zu besetzen.

**Notwendige Kenntnisse und Qualifikationen:**  
EU-Bürger/in, abgeschlossenes Studium

**Erwünschte Kenntnisse und Qualifikationen:**  
Fähigkeit zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit, Erfahrung und Bereitschaft zur Mitarbeit im Lehrbetrieb, Erfahrung im bzw. Bereitschaft zur Mitarbeit im organisatorisch-administrativen Bereich, sehr gute EDV- und Fremdsprachenkenntnisse sowie hervorragende Kenntnisse des Steuerrechts

**Kennzahl: 20005**

**Schriftliche Bewerbungen mit Lebenslauf und Angabe über den Studienerfolg (ohne Originalzeugnisse) sind unter Angabe der angeführten Kennzahl an die PERSONAL-ABTEILUNG der Wirtschaftsuniversität Wien, Augasse 2-6, 1090 Wien zu richten.**

**Ende der Bewerbungsfrist: 14. Juli 2004**

**Bitte die Kennzahl unbedingt anführen !**

Der Rektor:

o. Univ.Prof. Dr. Chr. Badelt

Förderung der Erfüllung von Forschungs- und Lehraufgaben der Wirtschaftsuniversität bestehen.

(3) Die Verleihung erfolgt in feierlicher Form durch die Rektorin/den Rektor. Die/der Geehrte erhält den "Förderer der WU Aufsteller", eine Urkunde mit der Unterschrift der Rektorin/des Rektors und dem Siegel der Wirtschaftsuniversität. Ihr/sein Name ist in das Ehrenbuch der Wirtschaftsuniversität einzutragen.

(4) Das Rektorat kann die Verleihung des Titels widerrufen, wenn sich die/der Geehrte durch ihr/sein späteres Verhalten als der Ehrung unwürdig erweist oder wenn sich nachträglich ergibt, dass die Ehrung erschlichen worden ist. Die Urkunde über die Verleihung und der Aufsteller sind einzuziehen und die Eintragung im Ehrenbuch der Wirtschaftsuniversität ist zu löschen.

## **V. Gastprofessur**

§16 (1) Das Rektorat kann Lehrbeauftragten, die nicht in einem dauernden Dienstverhältnis zur WU stehen, für das Studienjahr oder das Semester, für das der Lehrauftrag erteilt wird, den Titel eines Gastprofessors/einer Gastprofessorin verleihen.

(2) Voraussetzung dafür ist, dass die oder der Lehrbeauftragte Universitätsprofessor in einer anderen in- oder ausländischen Universität ist oder über eine Lehrbefugnis oder eine vergleichbare Qualifikation oder in der Scientific Community ihres oder seines Faches über eine besondere Reputation verfügt.

## **VI. Honorarprofessur**

§17 (1) Das Rektorat kann mit Zustimmung des Senats an besonders qualifizierte Fachleute außerhalb des Universitätsbereichs in Würdigung ihrer besonderen wissenschaftlichen Leistungen eine Honorarprofessur für ein wissenschaftliches Fach auf bestimmte oder unbestimmte Zeit verleihen (Bestellung als Honorarprofessor/in).

(2) Die/der Geehrte erhält eine Urkunde mit der Unterschrift der Rektorin/des Rektors.

Der Vorsitzende des Senats  
Univ.Prof. Dr. Michael Lang

2.) In der **Abteilung für Volkswirtschaftspolitik und Industrieökonomik, VW 4**, ist voraussichtlich ab 1. August 2004 bis 31. Juli 2008 **1 Posten für einen Wissenschaftlichen Mitarbeiter/eine Wissenschaftliche Mitarbeiterin, vollbeschäftigt** (ArbeitnehmerIn der Wirtschaftsuniversität Wien gem. § 128 UG 2002 idgF) zu besetzen.

**Notwendige Kenntnisse und Qualifikationen:**

EU-Bürger/in, abgeschlossenes Studium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften

**Erwünschte Kenntnisse und Qualifikationen:**

fundierte Kenntnisse volkswirtschaftlicher, insbesondere mikroökonomischer Ansätze und quantitativer Methoden, EDV-Kenntnisse/Umgang mit Textverarbeitung etc., Versiertheit in Englisch

**Kennzahl: 20205**

**Schriftliche Bewerbungen mit Lebenslauf und Angabe über den Studienerfolg (ohne Originalzeugnisse) sind unter Angabe der angeführten Kennzahl an die PERSONAL-ABTEILUNG der Wirtschaftsuniversität Wien, Augasse 2-6, 1090 Wien zu richten.**

**Ende der Bewerbungsfrist: 14. Juli 2004**

**Bitte die Kennzahl unbedingt anführen !**

Der Rektor:

o. Univ.Prof. Dr. Chr. Badelt

3.) Im **Institut für Volkswirtschaftstheorie und –politik, Abteilung VW1**, sind voraussichtlich ab 1. September 2004 bis 31. August 2005 **2 Posten für einen Wissenschaftlichen Mitarbeiter/eine Wissenschaftliche Mitarbeiterin oder 1 Posten für einen Assistenten/eine Assistentin, vollbeschäftigt**(ArbeitnehmerIn der Wirtschaftsuniversität Wien gem. § 128 UG 2002 idgF) zu besetzen.

**Notwendige Kenntnisse und Qualifikationen:**

EU-Bürger/in, abgeschlossenes Diplomstudium; im Falle einer Assistentin/eines Assistenten zusätzlich Doktorat

**Erwünschte Kenntnisse und Qualifikationen:**

Studienrichtung Volkswirtschaft, Lehrerfahrung, Erfahrung im empirischen Arbeiten, Einsatzbereitschaft und Kooperationsfähigkeit, Forschungsinteresse im Rahmen des Arbeitsschwerpunktes der Abteilung (Öffentliche Wirtschaft, Geld- und Finanzpolitik), und/oder im Rahmen des Forschungsschwerpunktes (Wachstum und Beschäftigung), an dem die Abteilung beteiligt ist

**Kennzahl: 20305**

**Schriftliche Bewerbungen mit Lebenslauf und Angabe über den Studienerfolg (ohne Originalzeugnisse) sind unter Angabe der angeführten Kennzahl an die PERSONAL-ABTEILUNG der Wirtschaftsuniversität Wien, Augasse 2-6, 1090 Wien zu richten.**

**Ende der Bewerbungsfrist: 14. Juli 2004**

**Bitte die Kennzahl unbedingt anführen !**

Der Rektor:

o. Univ.Prof. Dr. Chr. Badelt

## 178) Ausschreibungen von Stellen für Allgemeine Universitätsbedienstete

### ALLGEMEINE INFORMATIONEN:

- **Frauenförderung:**  
Da sich die Wirtschaftsuniversität Wien die Erhöhung des Frauenanteils bei den Allgemeinen Bediensteten zum Ziel gesetzt hat, werden qualifizierte Frauen ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben. Bei gleicher Qualifikation werden Frauen vorrangig aufgenommen. Alle Bewerberinnen, die die gesetzlichen Aufnahmeerfordernisse erfüllen und den Anforderungen des Ausschreibungstextes entsprechen, sind zu Bewerbungsgesprächen einzuladen.
- **An der WU ist ein Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen eingerichtet.** Nähere Informationen finden Sie unter <http://www.wu-wien.ac.at/groups/akgleich/local.html>.
- **Reise- und Aufenthaltskosten:**  
Wir bitten Bewerberinnen und Bewerber um Verständnis dafür, dass Reise- und Aufenthaltskosten, die aus Anlass von Auswahl- und Aufnahmeverfahren entstehen, nicht von der Wirtschaftsuniversität Wien abgegolten werden können.

### AUSGESCHRIEBENE STELLEN:

1.) Im **Zentrum für Auslandsstudien** ist ab 1. August 2004 **vorläufig befristet auf 6 Monate** (bei sehr guter Arbeitsleistung geht das Dienstverhältnis in ein unbefristetes über) die Stelle eines **Koordinators/einer Koordinatorin** (ArbeitnehmerIn der Wirtschaftsuniversität Wien gem. § 128 UG 2002 idgF), **vollbeschäftigt**, zu besetzen.

#### **Aufgabengebiet:**

Betreuung des Studierendenaustausches, Administration der Daten, Kommunikation mit internationalen Partnerinstitutionen, Kommunikation mit Lehrenden und Kooperations- beauftragten der WU, Mitwirkung an der Organisation der internationalen Austauschprogramme

#### **Erforderliche Kenntnisse und Qualifikationen:**

EU-Bürger/in,

Fachlich:

Matura, sehr gute Englischkenntnisse sowie Kenntnisse einer weiteren Fremdsprache, Fähigkeit zur eigenständigen Projektabwicklung, sehr gute EDV-Anwenderkenntnisse (MS Office, Internet, FileMaker), Organisationskompetenz, unternehmerisches Denken

Persönlich:

Teamfähigkeit, sehr gute Kommunikationsfähigkeit, soziale und interkulturelle Kompetenz, hohe Belastbarkeit unter Stress, hohes Maß an Flexibilität und Durchsetzungsvermögen, serviceorientiertes Auftreten

**Kennzahl: 19905**

Schriftliche Bewerbungen mit Lebenslauf und Zeugnissen (Kopien) sind unter Angabe der angeführten Kennzahl an die **PERSONALABTEILUNG** der Wirtschaftsuniversität Wien, Augasse 2-6, 1090 Wien zu richten.

**Ende der Bewerbungsfrist: 14. Juli 2004**

**Bitte die Kennzahl unbedingt anführen!**

Der Rektor:

o. Univ.Prof. Dr. Christoph Badelt

2.) In der **Studienabteilung (Bereich Studienmanagement)** ist ab sofort die Stelle eines **Referenten/einer Referentin – Entlohnung vergleichbar mit v2/2 Bundesgehaltsschema** (ArbeitnehmerIn der Wirtschaftsuniversität Wien gem. § 128 UG 2002 idgF), **vollbeschäftigt**, zu besetzen.

**Aufgabengebiet:**

Beratung und Betreuung von ausländischen Studierenden in Studienangelegenheiten , insbesondere der Zulassung, Rückmeldung, Studienbeiträge, etc.

**Erforderliche Kenntnisse und Qualifikationen:**

EU-Bürger/in, abgeschlossene Schulbildung, Matura bzw. facheinschlägige Qualifikation, mehrjährige Berufserfahrung, abgeleiteter Präsenz- oder Zivildienst bei männlichen Bewerbern ausgezeichnete Englischkenntnisse, EDV-Kenntnisse

**Gewünschte Kenntnisse und Qualifikationen:**

Soziale und kommunikative Kompetenz, freundliches Auftreten, Teamfähigkeit und Kooperationsbereitschaft, Einsatzbereitschaft und Bereitschaft zur Weiterbildung, Erfahrung in der universitären Verwaltung von Vorteil

**Kennzahl: 20405**

Schriftliche Bewerbungen mit Lebenslauf und Zeugnissen (Kopien) sind unter Angabe der angeführten Kennzahl an die **PERSONALABTEILUNG** der Wirtschaftsuniversität Wien, Augasse 2-6, 1090 Wien zu richten.

**Ende der Bewerbungsfrist: 14. Juli 2004**

**Bitte die Kennzahl unbedingt anführen!**

Der Rektor:

o. Univ.Prof. Dr. Christoph Badelt



3.) Im **Facillity Management** ist ab sofort **ersatzmäßig voraussichtlich bis Februar 2008** die Stelle eines/einer **Sachbearbeiters/ Sachbearbeiterin FM Dezentraler Service- Sicherheitsfachkraft** (ArbeitnehmerIn der Wirtschaftsuniversität Wien gem. § 128 UG 2002 idgF), **vollbeschäftigt**, zu besetzen.

**Aufgabengebiet:**

Selbständige, termingerechte Betreuung von FM-Agenden nach vorgegebenen Regeln; Beauftragung, Kontrolle und Abnahme der durch externe Dienstleister zu erbringenden Leistungen sowie regelmäßiger Kontakt zu Nutzern, Hauseigentümern und Dienstleistern; Vorbereitung, Mitwirkung und Abnahme von baulichen Adaptierungsmaßnahmen; Sicherstellung der Verwendungsfähigkeit angemieteter Gebäude; zu ca.50% der Arbeitszeit Wahrnehmung der gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben einer Sicherheitsfachkraft an der WU-Wien

**Erforderliche Kenntnisse und Qualifikationen:**

EU-Bürger/in, abgeschlossene Schulbildung, bei männlichen Bewerbern abgeleiteter Präsenz- bzw. Zivildienst erwünscht; Grundkenntnisse des Bau- und Mietrechts sowie des Vergaberechts Sicherheit im schriftlichen Ausdruck; EDV-Anwendergrundkenntnisse

**Gewünschte Kenntnisse und Qualifikationen:**

Fachkenntnisse bez. Arbeitnehmerschutz insbes. Brandschutz und Sicherheit; Fähigkeit zu selbständigem und eigenverantwortlichem Arbeiten; Teamfähigkeit und Kooperationsfähigkeit; gute Kontakt- und Kommunikationsfähigkeit, freundliches Auftreten; Bereitschaft zu ständiger Weiterbildung und zur Absolvierung der vorgeschriebenen Ausbildung zur Sicherheitskraft; gutes räumliches Vorstellungsvermögen

**Kennzahl: 20505**

Schriftliche Bewerbungen mit Lebenslauf und Zeugnissen (Kopien) sind unter Angabe der angeführten Kennzahl an die **PERSONALABTEILUNG** der Wirtschaftsuniversität Wien, Augasse 2-6, 1090 Wien zu richten.

**Ende der Bewerbungsfrist: 14. Juli 2004**

**Bitte die Kennzahl unbedingt anführen!**

Der Rektor:  
o. Univ.Prof. Dr. Christoph Badelt

**179) Ausschreibungen für Drittmittelangestellte**

**ALLGEMEINE INFORMATIONEN:**

- An der WU ist ein Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen eingerichtet. Nähere Informationen finden Sie unter <http://www.wu-wien.ac.at/groups/akgleich/local.html>.
- Reise- und Aufenthaltskosten:  
Wir bitten Bewerberinnen und Bewerber um Verständnis dafür, dass Reise- und Aufenthaltskosten, die aus Anlass von Auswahl- und Aufnahmeverfahren entstehen, nicht von der Wirtschaftsuniversität Wien abgegolten werden können.

**AUSGESCHRIEBENE STELLEN:**

1.) In der Abteilung **Studienrecht** ist ab sofort **befristet bis 30. September 2005** die Stelle eines/einer **Juristen/Juristin im Bereich Studienrecht** (ArbeitnehmerIn der Wirtschaftsuniversität Wien gem. § 128 UG 2002 idgF), **halbbeschäftigt**, zu besetzen.

**Aufgabengebiet:**

Studienrechtliche Angelegenheiten

**Erforderliche Kenntnisse und Qualifikationen:**

EU-Bürger/in, abgeschlossenes Studium der Rechtswissenschaften

**Gewünschte Kenntnisse und Qualifikationen:**

Absolvierung des Gerichtsjahrs, gute Kenntnisse des öffentlichen Rechts, gute Englisch- und EDV-Kenntnisse, Teamfähigkeit, Flexibilität und Organisationstalent, bei männlichen Bewerbern abgeschlossener Präsenz- bzw. Zivildienst

**Kennzahl: 20105**

Schriftliche Bewerbungen mit Lebenslauf und Zeugnissen (Kopien) sind unter Angabe der angeführten Kennzahl an die **PERSONALABTEILUNG** der Wirtschaftsuniversität Wien, Augasse 2-6, 1090 Wien zu richten.

**Ende der Bewerbungsfrist: 14. Juli 2004**

**Bitte die Kennzahl unbedingt anführen!**

Der Rektor:

o. Univ.Prof. Dr. Christoph Badelt